

Eidgenössische Personalrekurskommission Commission fédérale de recours en matière de personnel fédéral Commissione federale di ricorso in materia di personale federale	Avenue Tissot 8 1006 Lausanne

Der Präsident: André Moser
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 30. Oktober 2006

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

Y., ..., vertreten durch ...

betreffend

Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und Nebenfolgen;
Nichteintreten

Der Präsident der Eidgenössischen Personalrekurskommission hat als Einzelrichter in Anwendung von Art. 10 Bst. b der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31)

befunden und erwogen:

1.- a) Y. erliess am 27. Juli 2006 eine Verfügung über die „Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und Nebenfolgen“. Darin wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis mit X. mit Kündigungsschreiben vom 21./22. Juni 2006 durch Y. unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. September 2006 aufgelöst und X. umgehend von der Arbeit freigestellt wurde (Ziffer 1). Eine Entschädigung gemäss Art. 13 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2001 über das Personal von Y. (PersV; SR [...]) wird nicht ausgerichtet (Ziffer 2). Der verbleibende Anspruch auf 24 Ferien- und 19 Freitage infolge Überstundenarbeit ist während der Freistellungsdauer im Umfang von 34 Tagen in natura zu kompensieren. 9 Arbeitstage werden durch Zahlung des Normallohns ohne Zuschlag abgegolten (Ziffer 3).

b) Mit Eingabe vom 15. September 2006 lässt X. (Beschwerdeführer) gegen die Verfügung von Y. vom 27. Juli 2006 bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) Beschwerde erheben. Er beantragt, die Ziffern 2 und 3 der Verfügung seien aufzuheben, dem Beschwerdeführer seien als Abgeltung von 43 Ferien- und Freitagen Fr. 22'291.-- brutto zu bezahlen, und dem Beschwerdeführer sei nach Art. 13 PersV eine angemessene Entschädigung auszurichten.

c) Der Präsident der PRK gibt dem Vertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 22. September 2006 Gelegenheit, sich im Lichte von BGE 132 II 153 ff. zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu äussern und allfällige Beweismittel einzureichen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 äussert sich der Vertreter des Beschwerdeführers zu dieser Frage und ersucht die PRK namens des Beschwerdeführers, auf die Beschwerde einzutreten. Er legt seiner Eingabe die Empfangsbescheinigung der Post vom 15. September 2006 sowie ein Arztzeugnis vom 3. Oktober 2006 bei.

Y. lässt sich seinerseits mit Eingabe vom 19. Oktober 2006 zum Schreiben des Beschwerdeführers vom 10. Oktober 2006 vernehmen mit dem Antrag, auf dessen Beschwerde nicht einzutreten. Als Beweismittel beigelegt wird der Rückschein der Post betreffend Zustellung der angefochtenen Verfügung.

2.- a) Verfügungen von Y. können gemäss Art. 43 Abs. 2 PersV in Verbindung mit Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der PRK angefochten werden (Art. 50 VwVG). Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Nach Art. 22a Bst. b VwVG stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, still vom 15. Juli bis und mit 15. August. Berechnet sich eine Frist nach Tagen und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). In BGE 132 II 153 ff. hat das Bundesgericht die Frage geklärt, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Es ist zum Schluss gelangt, da diese Bestimmung den Fristenlauf an die Mitteilung knüpfe, überzeuge die Auffassung des EVG und der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, wonach der Fristbeginn während des Stillstands eintrete und der erste Tag nach dem Fristenstillstand als erster Tag *nach* der Mitteilung zu werten sei. Das Bundesgericht schliesse sich diesem Verständnis von Art. 20 Abs. 1 VwVG an. Bei der Zustellung einer Verfügung während des Fristenstillstands nach Art. 22a VwVG gelte mit anderen Worten der erste Tag nach dem Ende des Stillstands als erster zählender Tag für die Beschwerdefrist. Die Auslegung von Art. 20 Abs. 1 VwVG durch die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt sei somit zu bestätigen.

b) Im vorliegenden Fall wurde die angefochtene Verfügung gemäss Rückschein der Post und den Ausführungen in der Beschwerdeschrift bzw. in der Stellungnahme vom 10. Oktober 2006 dem Vertreter des Beschwerdeführers am 31. Juli 2006 zugestellt, mithin während des Fristenstillstands von Art. 22a lit. b VwVG. Im Lichte von BGE 132 II 153 ff. ist die Beschwerdefrist entsprechend am Donnerstag, 14. September 2006, abgelaufen. Laut Empfangsbescheinigung der Post, die der Vertreter des Beschwerdeführers seiner Eingabe vom 10. Oktober 2006 beigelegt hat, ist die Beschwerde am Freitag, 15. September 2006, und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist der schweizerischen Post zu Händen der PRK übergeben worden.

c) In seiner Eingabe vom 10. Oktober 2006 macht der Vertreter des Beschwerdeführers geltend, bei der Berechnung des Postaufgabedatums zur Fristwahrung habe er auf die bisherige langjährige Praxis der PRK vertraut. Der neue Entscheid des Bundesgerichts in BGE 132 II 153 ff. hindere die PRK als unabhängige, teilweise oberste Verwaltungsjustizinstanz grundsätzlich nicht, ihre bisherige, eigenständige Praxis mit guter Begründung weiterzuführen. Sollte die PRK

von ihrer bisherigen Praxis bei der Berechnung der Rechtsmittelfrist zu Ungunsten der Mitarbeitenden des Bundes abrücken wollen, würde es der Vertrauensschutz gebieten, dass sie diese Änderung rechtzeitig vorher ankündige. Eine solche Ankündigung sei indessen weder in der Rechtsmittelbelehrung zur angefochtenen Verfügung erfolgt noch auf der Webseite der PRK (www.reko-efd.admin.ch/de/prk/ Entscheide bzw. Verfahrensschritte/Beschwerdevoraussetzungen). Hätte eine Ankündigung bestanden, wäre die Beschwerde bereits am 14. September 2006 eingereicht worden. Dazu sei erwähnt, dass es mit der Ausschöpfung der Rechtsmittelfrist bis am 15. September 2006 besser möglich gewesen sei, auf die Krankheit des Beschwerdeführers und seine eingeschränkten Fähigkeiten zu Instruktion des Falles Rücksicht zu nehmen.

aa) Dem ist einmal entgegenzuhalten, dass die PRK bei ihren Entscheiden die neueste ihr bekannte Rechtsprechung des Bundesgerichts zu berücksichtigen hat. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist ex nunc et pro futuro anzuwenden. Kommt vorliegend hinzu, dass das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten hat, die gegenteilige Praxis der Eidgenössischen Personalrekurskommission sowie der Eidgenössischen Rekurskommission für Wettbewerbsfragen könnte in Zukunft nicht geschützt werden (BGE 132 II 159 E. 4.3). Die PRK hat mithin gar keine andere Wahl als die Übernahme einer durch höchstrichterlichen Entscheid geklärten Praxis zu einer Frage des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts ist auch dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer als bekannt zuzurechnen. Sie ist im Mai 2006 in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts veröffentlicht worden. Bereits im März 2006 wurde das Urteil des Bundesgerichts vom 13. Januar 2006 im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) publiziert (ZBl 107/2006, S. 167 ff.). Die Auffassung des EVG zur Auslegung von Art. 20 Abs. 1 VwVG, auf die das Bundesgericht in BGE 132 II 158 E. 4.1 Bezug nimmt, wurde ebenfalls in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht (BGE 131 V 310 E. 4.2.3); auf das Urteil des EVG wurde zudem in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) hingewiesen (ZBJV 141/2005, S. 810 f.). Mit einer höchstrichterlichen Klarstellung einer nicht von allen Bundesbehörden gleich gehandhabten Praxis musste im Übrigen gerechnet werden (vgl. dazu bereits ZBJV 135/1999, S. 553).

bb) Einer vorgängigen Ankündigung der Praxisänderung durch die PRK bedurfte es im Lichte von BGE 132 II 159 E. 4.3 nicht. Inwiefern Y. in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung auf die Praxisänderung hätte hinweisen müssen, ist nicht ersichtlich. Die wie üblich allgemein gehaltene Rechtsmittelbelehrung war korrekt, und es bestand kein Anlass, auf die Problematik im Rahmen der Auslegung von Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22a VwVG hinzuweisen. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Webseite der PRK, auf der bei den Beschwerdevoraussetzungen lediglich generell festgehalten wird, die allgemeine Frist zur Einreichung der Beschwerde betrage jeweils unter Beachtung von gesetzlich geregelten Fristenstillständen 30 Tage seit Eröffnung der Verfügung. Kenntnisnahme von der amtlich veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts gehört vielmehr zu den Sorgfaltspflichten eines Anwalts. Mit der Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes vermag der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer somit nicht durchzudringen.

cc) An diesem Ergebnis vermag auch der Hinweis auf die Krankheit des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung am 31. Juli 2006 bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 14. September 2006 hatte der Vertreter des Beschwerdeführers sechs Wochen Zeit, vom Beschwerdeführer Instruktionen für die

Beschwerdeführung einzuholen, ohne dass es auf einen Tag mehr oder weniger ankommen konnte. Ein Grund für eine Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG liegt schliesslich ebenfalls nicht vor.

Auf die um einen Tag verspätet eingereichte Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

3. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, unentgeltlich. Parteientschädigungen sind keine geschuldet (Art. 64 VwVG und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach wird vom Präsidenten der Eidgenössischen Personalrekurskommission

erkannt:

- 1.- Auf die Beschwerde von X. vom 15. September 2006 wird nicht eingetreten.
- 2.- Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Personalrekurs-kommission werden weder Kosten erhoben noch Partei-entschädigungen zugesprochen.
- 3.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und dem Vertreter von Y. schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.